

Genossen!

Trotz der erweiterten strafrechtlichen Möglichkeiten zur wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung auch von Straftaten Jugendlicher gilt es weiter, die Forderung unserer Partei konsequent durchzusetzen, die notwendigen Auseinandersetzungen in der Jugend und mit ihr selbst zu führen sowie die staatliche und erzieherische Einflußnahme weiter zu verstärken. Das erfordert, in jedem Einzelfall stets sehr gründlich zu prüfen, inwieweit es tatsächlich notwendig ist, strafrechtliche Mittel gegen Jugendliche anzuwenden bzw. welche anderen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen den Erziehungsprozeß nachhaltiger beeinflussen.

In Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 3. Mai 1978 ist unter Ausschöpfung aller unserer Möglichkeiten und entsprechend unserer Verantwortung mit dazu beizutragen, auf Straftaten Jugendlicher differenzierter und vor allem lückenlos zu reagieren und dabei zügig und konzentriert vorzugehen. Dazu dient auch die neu geschaffene Möglichkeit, einen Strafbefehl (§ 270 StPO) gegenüber einem Jugendlichen zu erlassen. Das hat keine geringe Bedeutung für die differenzierte strafrechtliche Bekämpfung besonders von Zusammenrottungen Jugendlicher.